

lung der -> *wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit* und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung; die Vervollkommnung der Ware-Geld-Beziehungen ; die Vervollkommnung der -> *Rechtsgrundlagen der sozialistischen ökonomischen Integration* der RGW-Länder ; die Entwicklung der -> *Direktbeziehungen* zwischen Ministerien, Ämtern, Vereinigungen, Kombinat und Betrieben. Mit der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* begann eine höhere Etappe der i. s. A. Damit steigen die Anforderungen an die Qualität der Arbeit der Staatsorgane. Dies gilt nicht nur für die Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen, sondern ebenso für die Wahrnehmung aller anderen Funktionen des -> *sozialistischen Staates*. Die i. s. A. wird durch die zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit der sozialistischen Länder realisiert. Die Planmäßigkeit der i. s. A., die sinnvolle Ergänzung der zwei- und mehrseitigen Zusammenarbeit sowie die Komplexität in der Nutzung der verschiedenen Formen tragen zur ständigen Erhöhung des Nutzeffektes der i. s. A. bei. Wichtige internationale Organe der sozialistischen Länder für die Organisation der i. s. A. sind der RGW, die zweiseitigen -> *Ausschüsse für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit*, internationale sozialistische Wirtschafts- und Wissenschaftsorganisationen bzw. Institutionen und Institute. Die i. s. A. vollzieht sich unter Berücksichtigung der weltweiten internationalen Arbeitsteilung. Die maximale Nutzung der Vorzüge der i. s. A., der enge allseitige Zusammenschluß der Länder der sozialistischen Gemeinschaft um die UdSSR, ihre koordinierte Außen- und Sicherheitspolitik gestatten es den sozialistischen Ländern unter den Bedingungen der sich festigenden Tendenzen der internationalen Entspannung und Sicherheit, die Potenzen der

weltweiten internationalen Arbeitsteilung stärker für den sozialistischen und kommunistischen Aufbau und die Erhöhung ihres Einflusses auf die Weltwirtschaft zu nutzen.

internationales Privatrecht: Gesamtheit der Rechtsnormen, welche bestimmen, ob internationale Wirtschaftsbeziehungen sowie Verhältnisse des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, die Berührung zu Gesetzen anderer Staaten haben, d. h. ein internationales (ausländisches) Element enthalten, nach dem Recht der DDR oder nach dem Recht eines bestimmten ausländischen Staates zu beurteilen sind, sofern hierfür keine international einheitliche direkte Regelung besteht. Als internationales Element wird u. a. die Lieferung von Waren über die Staatsgrenzen, die Beteiligung von Angehörigen verschiedener Staaten an einem Rechtsverhältnis oder die Tatsache angesehen, daß das Objekt des Rechtsverhältnisses, z. B. ein Grundstück, sich im Ausland befindet. Das i. P. wird auch Rechtsanwendungsrecht oder Kollisionsrecht genannt. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den sozialistischen Staaten untereinander werden in der Hauptsache durch international einheitliche Rechtsnormen geregelt, die nicht dem i. P., sondern dem sozialistischen -> **■ internationalen Wirtschaftsrecht** zuzurechnen sind. Nur ausnahmsweise kommt hierbei das nationale materielle Recht eines der beteiligten Staaten subsidiär zur Anwendung (Subsidiärstatut), wenn die international einheitliche Regelung darauf verweist, weil sie selbst das betreffende Rechtsverhältnis nicht erfaßt. Zu diesem Zweck enthalten z. B. die Allgemeinen Lieferbedingungen des RGW in § 110 eine solche internationale einheitliche Norm des i. P., die für derartige Fälle auf das materielle Recht des Verkäufers verweist. In den sozialistischen Staa-